

# Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des E-Lastenrad-Verleihs der Stadt Kolbermoor



Stadt Kolbermoor

## Vorwort

Der E-Lastenradverleih der Stadt Kolbermoor ist ein kostenloses Angebot der Stadt. Die Stadt Kolbermoor will den Bürgerinnen und Bürgern dieses Rad zur Verfügung stellen, um ihnen die Möglichkeit einer alternativen Mobilität mit einem E-Lastenrad zu geben. Erklärtes Ziel ist es, eine Alternative für den Transport von Waren gegenüber dem Auto zu schaffen. Die Gemeinde möchte mit diesem Angebot ein Zeichen für klimaschonende Mobilität setzen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß sowie den motorisierten Individualverkehr im Gemeindegebiet zu reduzieren. Durch den kostenlosen Verleih kann das E-Lastenrad getestet werden und soll ein Anreiz zur Anschaffung eines eigenen Lastenrads als Alternative zum Auto sein.

Die Stadt Kolbermoor möchte die Nutzer des E-Lastenrads bitten, sorgsam damit umzugehen, damit auch andere das Rad in einwandfreiem Zustand benutzen können. Sollte der Reparaturaufwand zu hoch werden, könnte ein kostenloser Verleih nicht mehr gewährt werden.

## Allgemeines

Die hier genannten Bedingungen gelten für die Leihe des E-Lastenrads (im Weiteren "Fahrrad") der Stadt Kolbermoor (im Weiteren als "Stadt" bezeichnet) an Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kolbermoor (im Weiteren als "Nutzer" bezeichnet).

Die Grundsätze dieser Leihe werden hier in den Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen geregelt. Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Mit der Inanspruchnahme der Leihe des Fahrrades erklärt sich der Nutzer für die vereinbarte Dauer der Ausleihe mit den hier genannten Geschäfts- und Nutzungsbedingungen einverstanden. Zu keiner Zeit erwirbt der Nutzer Eigentumsrechte an dem Fahrrad. Die im Ausleihformular geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen. Alle erhobenen Daten werden lediglich innerhalb des Verleihs verarbeitet und genutzt und nicht an Dritte weitergegeben (siehe hierzu auch beiliegendes Formular „Information zur Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Kolbermoor“).

## Benutzungsregeln

Jeder Nutzer ist für die Dauer der Ausleihe des Fahrrades für dieses verantwortlich. Dies gilt auch, wenn das Fahrrad während der Ausleihe an Dritte weiterverliehen wird. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass der Dritte die Regelungen der vorliegenden AGB beachtet. Die Stadt übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrades. Vor Fahrtbeginn muss sich der Nutzer mit der Funktionsweise des Fahrrades vertraut machen und dieses auf seine Verkehrsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Verkehrstüchtigkeit und offensichtliche Mängel hin überprüfen. Liegt vor Nutzungsbeginn ein offensichtlicher technischer Mangel vor oder tritt ein solcher während der Nutzung ein, hat der Nutzer die Nutzung des Fahrrads zu unterlassen bzw. sofort zu beenden und den Mangel der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer der Nutzung die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der StVO stets zu beachten. Der Nutzer darf das Fahrrad nur nutzen, wenn er zur sicheren Führung imstande ist. Das Fahrrad ist für zulässiges Gesamtgewicht von 220 kg (Fahrrad + Nutzer + Zuladung) ausgelegt. Das Tragen eines vom Nutzer selbst bereitzustellenden Fahrradhelms während der Nutzung wird ausdrücklich empfohlen.

Es ist untersagt

- die zulässige Systemgewicht von 220kg (Fahrrad + Nutzer + Zuladung) zu überschreiten
- das E-Lastenrad in Bus oder Bahn mitzunehmen
- unter Alkohol-, Medikamenten- und/oder Drogeneinfluss zu fahren
- bei starkem Wind oder Unwetter gemäß Warnung des Deutschen Wetterdienstes zu fahren
- freihändig zu Fahren
- an Fahrradrennen, Fahrradtests o.ä. teilzunehmen
- leicht entzündliche, explosive, giftige und/oder gefährliche Güter oder Stoffe zu transportieren
- Umbauten und sonstige Eingriffe am E-Lastenrad vorzunehmen

Das Fahrrad wird von der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Weitervermietung durch den Nutzer ist nicht gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrrad ausschließlich sachgemäß zu gebrauchen (vgl. § 603 BGB). Das Fahrrad ist während des Nichtgebrauchs gegen die einfache Wegnahme zu sichern. Es muss mit dem Schloss abgesperrt werden.

Beim Parken des Fahrrads sind die Regeln der StVO zu beachten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass durch das Fahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden und andere Fahrzeuge sowie andere Gegenstände nicht beschädigt werden können.

## **Haftung**

Die Haftung der Stadt sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder es sich dabei um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, und die Stadt das gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat. Die Haftung nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Die Stadt haftet nicht für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Variante 1 BGB, soweit die Stadt hierfür kein Verschulden trifft. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf konkurrierende Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.

Der Nutzer haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen des Fahrrads, welche von diesem zu vertreten sind. Darüber haftet der Nutzer auch für Verlust und Untergang des Fahrrades oder einzelner Teile davon (z. B. Schloss, Bordcomputer). Bei Schlüsselverlust sind die Kosten für die Anschaffung eines neuen vergleichbaren Schlosses, wie dieses dem Nutzer übergeben wurde, von ihm zu tragen. Der Nutzer hat eine gültige Haftpflichtversicherung und kann diese nachweisen.

## **Kontakt**

Alle Schäden am Fahrrad sind dem Bürgerbüro, in Vertretung der Stadt, bei der Ausleihe mitzuteilen. Zudem ist die Stadt Kolbermoor an Problemen bei dem Ausleihprozedere, an Tipps und Hinweisen für die Nutzung des Fahrrads etc. interessiert ([klimaschutz@kolbermoor.de](mailto:klimaschutz@kolbermoor.de); 08031 / 2968 173).

Die Stadt ist sehr daran interessiert, diesen Verleih so angenehm wie möglich zu gestalten.

Ein letzter Vorbehalt: Da sich der Verleih im Aufbau befindet und unter Umständen nicht alle Eventualitäten bedacht wurden, behält sich die Stadt vor, ohne Angabe von Gründen die Ausleihe einzustellen oder auch einzelnen Personen zu untersagen.